

Dr. Norbert Pflüger, Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt am Main

## Miese Beratung verboten – was müssen Bankkundenberater künftig befürchten?

erschienen in F.A.Z., am 25. /26. Juni 2011,  
Seite C3, Rubrik „Mein Urteil“

Bankkundenberater müssen sich vorsehen: Schlechte Beratung kann zu einem Berufsverbot führen. Seit dem 8. April ist das „Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz“ in Kraft. Danach kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (Bafin) den Einsatz von Kundenberatern bis zur Dauer von zwei Jahren untersagen, wenn diese gegen die gesetzliche Beratungsvorgaben verstoßen. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die vielen Beschwerden von Kleinanlegern, Bankberater hätten ihnen Finanzprodukte verkauft, ohne über die Funktionsweise und Risiken zu informieren. Nun drohen Konsequenzen, wenn etwa der Berater die vorgeschriebenen Produktionsinformationsblätter („Beipackzettel“) nicht an den Kunden herausgibt, Dokumentationspflichten missachtet oder verbotene Derivategeschäfte durchführt. Jede Kundenbeschwerde muss der Bafin gemeldet werden, und die Behörde prüft dann, ob die Voraussetzungen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Bei einem Tätigkeitsverbot gleicht der Kundenberater einem Berufskraftfahrer, dem wegen Trunkenheit am Steuer der Führerschein entzogen wurde. Oder einem Angestellten in Untersuchungshaft. Er kann seine Arbeitsleistung zeitweilig nicht erbringen. Stellt die Fehlberatung einen Verstoß gegen Vertragspflichten dar, kann dem Mitarbeiter verhaltensbedingt gekündigt werden. Und da die Banken die gesetzlichen Beratungsanforderungen bereits in schriftliche Arbeitsanweisungen übersetzt haben dürften, stellt ein Beratungsfehler regelmäßig eine Vertragspflichtverletzung da. Auch wenn die Bank nicht wegen Pflichtverstoßes kündigt, bleibt das Problem, dass sie den gesperrten Kundenberater nicht vertragsgemäß einsetzen kann. Sie wird also versuchen, den Beschäftigten auf eine andere, möglicherweise schlechter bezahlte Position zu setzen. Gibt es keine freie Stelle, was bei kleineren Bankhäusern der Fall sein kann, kommt der Ausspruch einer personenbedingten Beendigungskündigung in Frage. Sind freie Stellen vorhanden, wird der Kundenberater allerdings auch nicht jede freiwillig annehmen: Welcher Kundenberater will schon auf eine Sacharbeiter- oder Schaltertätigkeit gesetzt werden? Bei fehlendem Einverständnis des Kundenberaters wird die Bank eine Änderungskündigung in Erwägung ziehen.

Jenseits der Kündigungsmöglichkeit könnte die Bank den Mitarbeiter von seiner Beschäftigung freistellen. Dass sich der Kundenberater hiergegen mit rechtlichen Mitteln wehren kann, ist unwahrscheinlich; in seinem eigentlichen Aufgabengebiet ist er schließlich nicht einsetzbar. Da der Mitarbeiter grundsätzlich zur

Arbeit bereit ist, nur die Bank seine Dienste nicht annimmt, muss sie weiterhin das vereinbarte Gehalt zahlen. Vom Gehalt kann sie allerdings das abziehen, was der gesperrte Kundenberater auf einer angebotenen freien, aber schlechter bezahlten Stelle verdient hätte.

Eine Verteidigungsposition bleibt dem Kundenberater aber. Er kann von seiner Bank verlangen dass sie gegen ein zu Unrecht verhängtes Tätigkeitsverbot vorgeht. Unterlässt dies die Bank, obwohl Erfolgchancen bestehen, kann er hieraus Schadensersatzansprüche geltend machen und eine Kündigung zu Fall bringen. Die Bank verletzt nämlich ihre Fürsorgepflicht gegenüber dem Mitarbeiter, wenn sie gegen ungerechtfertigte Maßnahmen der Bafin nicht vorgeht.

Norbert Pflüger ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner  
der Kanzlei Pflüger Rechtsanwälte